OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653572/3/MZ/Bb**

Datum: **Linz, 15. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Beschwerde der A__, vom 17.07.2025, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17.06.2025, GZ: BHLLBSS-2023-296315/4-ZA, betreffend Abweisung des Antrags auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 17.06.2025, GZ: BHLLBSS-2023-296315/4-ZA, wurde

I. der Antrag von A__ (Beschwerdeführerin) vom 23.12.2021 auf Erteilung einer Lenkberechtigung für die Klassen AM und B gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 iVm §§ 10 und 11 FSG mangels des Nachweises der fachlichen Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen abgewiesen und

II. für den Antritt zur theoretischen Fahrprüfung vom 31.08.2023 und 14.09.2023 eine Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 16,50 Euro (je Modul 5,50 Euro), für die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122 KFG eine Verwaltungsabgabe in Höhe von 13 Euro sowie für den diesbezüglichen Antrag vom 24.10.2023 und das Zeugnis eine Gebühr von je 14,30 Euro - sohin insgesamt 58,10 Euro – vorgeschrieben.

Als Begründung wurde zu I. im Wesentlichen angeführt, dass die Beschwerdeführerin die erforderliche theoretische und praktische Fahrprüfung bisher nicht positiv abgelegt habe. Hinsichtlich der vorgeschriebenen Abgaben und Gebühren (II.) wurde auf § 15 Fahrprüfungsverordnung 1997, § 78 AVG iVm Tarifpost 355 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 und auf das Gebührengesetz 1957 in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

II. Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 20.06.2025, erhob die Beschwerdeführerin rechtzeitig das Rechtsmittel der Beschwerde. Darin bringt sie im Wesentlichen vor, dass die Abweisung ihres Antrags ohne ausreichende Berücksichtigung ihrer persönlichen gesundheitlichen Situation erfolgt sei.

Im Jahr 2023 habe sie die theoretische Computerprüfung erfolgreich im Rahmen der Führerscheinausbildung abgelegt. Die praktische Ausbildung und Prüfung habe sie jedoch krankheitsbedingt nicht innerhalb der vorgesehenen Frist absolvieren können. Mehrere längerfristige gesundheitliche Einschränkungen hätten ihre Teilnahme an der praktischen Ausbildung verhindert.

Die beantragte Fristverlängerung diene ausschließlich dem Ziel, die bereits begonnene und zum Teil absolvierte Ausbildung ordnungsgemäß abzuschließen. Eine Versagung der Verlängerung würde eine unverhältnismäßige Härte bedeuten, da sie die gesamte Ausbildung – trotz bestandener Theorieprüfung – nochmals absolvieren müsste.

Die Beschwerdeführerin ersuchte den angefochtenen Bescheid aufzuheben und ihrem Antrag auf Verlängerung der Ausbildungsfrist stattzugeben.

III.a) Mit Schreiben vom 21.07.2025 übermittelte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter.

b) Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verfahrensakt und in die Beschwerde.

Daraus ergibt sich ein für die Entscheidung hinlänglich geklärter Sachverhalt, sodass, zumal von keiner Partei die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt wurde und eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten ließ, gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG von einer solchen abgesehen werden konnte. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 Abs. 1 EMRK oder Art. 47 GRC entgegenstünde, vermag nicht erkannt werden.

c.1) Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin beantragte am 23.12.2021 bei der belangten Behörde die Erteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM und B.

Am 31.08.2023 absolvierte sie die theoretische Prüfung des Moduls Klasse B positiv und am 14.09.2023 die theoretische Prüfung des Moduls Grundwissen, nachdem sie dieses Modul beim erstmaligen Antritt am 31.08.2023 nicht bestand.

Mit Antrag vom 24.10.2023 begehrte die Beschwerdeführerin die Erteilung der Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten gemäß § 122 KFG, welche ihr mit behördlichem Bescheid vom 24.10.2023, GZ: BHLLBSS-2023-296315/2-SCA, bis zum 24.04.2025 erteilt wurde. Am 20.10.2023 absolvierte die Beschwerdeführerin ihre letzte praktische Unterrichtseinheit.

Die praktische Prüfung hat die Beschwerdeführerin nicht bis zum Ablauf des 14.03.2025 abgelegt.

c.2) Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus der Aktenlage und ist in dieser Form durch die Beschwerdeführerin unbestritten.

IV. Rechtliche Beurteilung:

a) Gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11).
Gemäß § 10 Abs. 1 erster Satz FSG ist vor der Erteilung der Lenkberechtigung die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen.

Nach § 10 Abs. 2 FSG letzter Satz sind zur praktischen Fahrprüfung Kandidaten nur zuzulassen, wenn sie den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und den Nachweis über die Absolvierung der gesamten jeweils erforderlichen Ausbildung in der Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.

Gemäß § 11 Abs. 1 FSG hat die Fahrprüfung aus einer automationsunterstützten theoretischen und einer praktischen Prüfung zu bestehen.

Wurde einer der beiden Prüfungsteile nicht bestanden, so darf gemäß § 11 Abs. 6 FSG dieser nicht vor Ablauf von zwei Wochen wiederholt werden. Die theoretische Prüfung ist jedenfalls neuerlich abzulegen, wenn die praktische Prüfung nicht innerhalb von 18 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung bestanden wurde.

Liegen gemäß § 64b Abs. 7a KDV zwischen einzelnen Ausbildungsteilen mehr als 18 Monate, ohne dass weitere Unterrichtseinheiten theoretische oder praktische Ausbildung absolviert worden sind, so können die davor absolvierten Teile nicht mehr angerechnet werden.

b) Die Beschwerdeführerin hat die theoretische Prüfung am 31.08.2023 (Modul Klasse B) und am 14.09.2023 (Modul Grundwissen) positiv absolviert. Die praktische Prüfung hat die Beschwerdeführerin nicht innerhalb der in § 11 Abs. 6 FSG bestimmten Frist von 18 Monaten nach Bestehen der theoretischen Prüfung absolviert, weshalb die theoretische Prüfung mit Ablauf des 14.03.2025 verfallen ist.

Die Beschwerdeführerin hat somit bislang ihre fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B nicht nachgewiesen, weshalb ihr Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung vom 23.12.2021 von der belangten Behörde zu Recht abgewiesen wurde.

Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass auch die Bewilligung zur Durchführung von Übungsfahrten mit 24.04.2025 abgelaufen ist und die letzte Fahrstunde von der Beschwerdeführerin am 20.10.2023 und somit vor mehr als

18 Monaten absolviert wurde, weshalb ihr gemäß § 64b Abs. 7a KDV die davor absolvierten Ausbildungsteile nicht mehr angerechnet werden können.

Bei den im Zusammenhang mit der Absolvierung der Führerscheinausbildung gesetzlich bzw im Wege einer Verordnung festgelegten Fristen handelt es sich um solche, die in jedem Fall eingehalten werden müssen und nicht erstreckt oder abgeändert werden können. Eine Fristerstreckung ist – auch im Falle von Krankheit - nicht vorgesehen. Der Behörde sowie auch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist diesbezüglich kein Ermessen eingeräumt. Ihr Vorbringen vermochte der Beschwerdeführerin damit nicht zum Erfolg verhelfen.

Es steht der Beschwerdeführerin aber frei, jederzeit einen neuen Antrag auf Erteilung der Lenkberechtigung zu stellen.

c) Die von ihr zu leistenden Verfahrenskosten (Abgaben und Gebühren) in Höhe von insgesamt 58,10 Euro stützen sich auf die im behördlichen Bescheid zitierten und eingangs dargestellten Rechtsgrundlagen, wobei ergänzend anzumerken ist, dass sich die Gebühr für den Antrag zur Durchführung von Übungsfahrten und das Zeugnis auf § 14 Tarifpost 1 Abs. 1 Z 1 des Gebührengesetzes 1957 stützt und sich die Prüfungsgebühr in Höhe von insgesamt 16,50 Euro daraus ergibt, dass die Beschwerdeführerin dreimal zur theoretischen Fahrprüfung und zwar am 31.08.2023 zu Modul B und Modul Grundwissen angetreten ist und am 14.09.2023 Modul Grundwissen erneut absolviert hat, nachdem sie dieses Modul zunächst am 31.08.2023 nicht bestanden hat.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer